

Zusammenfassung der

Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Offenlegung von Zuwendungen.

Fassung Jänner 2018

Einleitung.

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Universalbank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. Daher hat die UniCredit Bank Austria AG, im Folgenden Bank Austria genannt, Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese sollen verhindern, dass Interessenkonflikte entstehen und den Interessen von Kunden schaden.

Interessenkonflikte können zwischen

- den Interessen der Kunden auf der einen Seite und den Interessen der Bank Austria, ihrer Mitarbeiter, der Mitglieder des Vorstands, der vertraglich gebundenen und nicht-gebundenen Vermittler bzw. der sonstigen Mitglieder der UniCredit-Gruppe auf der anderen Seite oder
- zwischen den Interessen von Kunden der Bank Austria untereinander entstehen.

Wo können Interessenkonflikte auftreten?

- In der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der Bank Austria am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte.
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen.
- Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern, die mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, nicht im Einklang steht.
- Aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank Austria, insbesondere dem Interesse der Bank Austria am Absatz eigener (emittierter) Finanzinstrumente.
- Aus Beziehungen der Bank Austria mit Emittenten von Finanzinstrumenten, bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei der Mitwirkung an Emissionen oder im Rahmen von Kooperationen.
- Bei der Erstellung von Finanzanalysen über Finanzinstrumente, die Kunden zum Erwerb angeboten werden.
- Durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Mitglieder des Vorstands der Bank Austria oder der mit diesen verbundenen Personen.
- Durch die Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- und Beiräten.
- Bei der Entscheidung über die Palette der Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die die Bank Austria anbieten oder empfehlen möchte.

Ziel der Bank Austria wie auch der UniCredit-Gruppe ist es, Interessenkonflikte in der Bank Austria und auch im Gesamtkonzern zu erkennen und so weit wie möglich zu vermeiden. Sofern ein Interessenkonflikt

aufgrund der in der Bank Austria festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es die oberste Priorität der Bank Austria, diesen Konflikt im Kundeninteresse zu lösen.

Maßnahmen zur Erkennung und zur Bewältigung von Interessenkonflikten in der Bank Austria.

1) Compliance-Organisation.

Um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, wurde gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. 4. 2016 in der Bank Austria eine Compliance-Organisation eingerichtet und ein Compliance-Officer ernannt. Neben der Verhinderung des Missbrauchs von Insider-Informationen und von Marktmanipulation ist es eine der Kernaufgaben der Compliance-Organisation, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen sowie die in der Bank Austria festgelegten Maßnahmen laufend zu überwachen und erforderlichenfalls zu adaptieren.

2) Aufbauorganisation.

Die Bank Austria definiert Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse im Rahmen ihrer Aufbauorganisation, um etwaige potenzielle Interessenkonflikte zu verhindern. Das Organigramm wird regelmäßig an die aktuelle Aufbauorganisation angepasst und bildet auch die Basis für die Festlegung der einzelnen Vertraulichkeitsbereiche in der Bank Austria.

3) Unabhängigkeit.

Mitarbeiter der Bank Austria, die Wertpapierdienstleistungen/Nebendienstleistungen gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend durchführen, bei denen mögliche Interessenkonflikte entstehen könnten, oder die in solche Dienstleistungen einbezogen werden, haben diese Tätigkeiten möglichst unabhängig auszuführen.

Um hierbei mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, setzt die Bank Austria geeignete Maßnahmen – beispielsweise Funktionstrennung – ein.

4) Chinese Walls/Vertraulichkeitsbereiche.

Durch die Errichtung von sogenannten Chinese Walls zwischen den einzelnen in der Bank Austria definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist (Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigungen). Die Vertraulichkeitsbereiche werden laufend den organisatorischen Veränderungen innerhalb der Bank angepasst.

Als Vertraulichkeitsbereiche sind unter anderem Kundenhandel, Neuemissionsgeschäft, Mergers & Acquisitions, Veranlagungsgeschäft, aber auch Controlling und Kreditgeschäft sowie der Filialvertrieb definiert.

5) Abstandnahme von Geschäften.

Ist ein Interessenkonflikt trotz der durch die Bank Austria gesetzten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht zu verhindern, ist es Aufgabe der Bank Austria, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kunden zu lösen. Diese Lösung kann auch die Offenlegung des Konflikts gegenüber dem/den Kunden oder auch die Abstandnahme von einem möglichen Geschäft sein.

6) Offenlegung.

Reichen die durch die Bank Austria getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt die Bank Austria die Art und Ursache der Interessenkonflikte, die damit verbundenen Risiken sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen dem Kunden offen, bevor sie Geschäfte für den Kunden tätigt.

Eine Offenlegung wird durch die Bank Austria nur dann erfolgen, wenn keine andere Lösung möglich ist. Der Umfang orientiert sich an der Einstufung des Kunden, damit dieser seine Entscheidung über die Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Die Offenlegung erfolgt unter Wahrung des Bankgeheimnisses.

7) Priorisierung.

Das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der Bank Austria und jenem der Mitarbeiter vor.

8) Marktmissbrauch.

In der Bank Austria sind entsprechende Richtlinien und Verhaltensnormen erlassen, die der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags dienen, Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) durch die Bank Austria und ihre Mitarbeiter zu verhindern.

9) Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte (Geschäfte von Vermittlern) und Meldeverpflichtung von Mandaten.

Es wurden Richtlinien erlassen, in denen die Eigengeschäfte der Mitarbeiter geregelt werden und die darauf abzielen, dass Interessenkonflikte zwischen den Kunden der Bank Austria und den Mitarbeitern der Bank Austria vermieden oder einer dem Kundeninteresse entsprechenden Lösung zugeführt werden.

Darunter fällt auch, dass die Annahme von Arbeitsverhältnissen, Berater- oder Geschäftsführerpositionen, Stiftungsvorstandsmandaten, Gesellschaftsanteilen oder Joint-Venture-Beteiligungen oder ähnliche Mitwirkungen in- und außerhalb der Bank Austria Gruppe meldepflichtig sind und einer Genehmigung bedürfen.

10) Vergütung.

Die Vergütungsregelungen der Bank Austria sind so gestaltet, dass Vergütungen an Mitarbeiter keinerlei direkte Verbindung mit Vergütungen oder erwirtschaftetem Ertrag anderer Mitarbeiter haben, deren Tätigkeit in einem Interessenkonflikt mit Tätigkeiten der Ersteren steht.

11) Geschenkannahme.

Alle Mitarbeiter der Bank Austria dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

12) Durchführungspolitik/Zuteilung bei Emissionen.

In der Bank Austria ist eine „Durchführungspolitik“ definiert und umgesetzt, die festlegt, nach welchen Regeln die Bank Austria Kundenaufträge ausführt. Darin ist auch die Vorgehensweise der Bank Austria bei der Zuteilung im Rahmen von Emissionen festgelegt.

13) Kapitalmarktprospekte.

Für potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und Börsenzulassungen von Wertpapieren gelten spezielle Offenlegungspflichten im Kapitalmarktprospekt.

14) Zuwendungen.

Zuwendungen sind Gebühren, Provisionen sowie andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile. Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen werden monetäre Vorteile von der Bank Austria an Vertriebspartner und Konzernunternehmen gewährt bzw. von Produkthanbietern, Emittenten und Konzernunternehmen an die Bank Austria gezahlt. Diese sind prozentuell vom verkauften bzw. verwahrten Volumen abhängig:

- Ausgabeaufschläge: 0 % bis 10 % (soweit sie nicht vom Kunden direkt an die Bank Austria gezahlt werden).
- Bestandsprovisionen: 0 % bis 3 %.
- Verkaufsprovisionen bei Emissionen: 0 % bis 5 %.

Folgende Vorteile sind prozentuell von den Gebühren und Betriebserlösen aus Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen der Bank Austria abhängig:

Vermittlungs- und Beratungsprovisionen: 0 % bis 100 %.

Bei Veranlagungen gemäß § 1 (1) Z 3 Kapitalmarktgesetz (KMG) sind Vermittlungs- und Beratungsprovisionen prozentuell abhängig vom verkauften Volumen.

Weiters können der Bank Austria im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Investmentfonds und Immobilienfonds Zuschüsse Dritter für Marketingzwecke gewährt werden, welche qualitätsverbessernd (u. a. durch Bereitstellung von hochqualitativem Informationsmaterial, der Organisation von Kundenveranstaltungen etc.) für Kunden eingesetzt werden.

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen werden weiters geringfügige nicht-monetäre Vorteile in vertretbarem und verhältnismäßigem Ausmaß von Seiten der Bank Austria an Vertriebspartner und Konzernunternehmen bzw. von Produkthanbietern, Emittenten und Konzernunternehmen an die Bank Austria gewährt. Dabei handelt es sich um die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen inklusive Bewirtung sowie die Bereitstellung von Produktfoldern zu einem Finanzinstrument.

Die Bank Austria legt bereits vor der Erbringung der jeweiligen Wertpapier- oder Nebendienstleistung dem Kunden Informationen über die Existenz, die Art und den Betrag der betreffenden Zuwendung offen (ist die Höhe des Betrags nicht feststellbar, so wird dem Kunden die Art und Weise der Berechnung offengelegt) und informiert den Kunden jährlich über die tatsächliche Höhe der angenommenen sowie der gewährten Zuwendungen.

15) Kontrolle.

Die Einhaltung der Leitlinien wird durch den Compliance-Officer der Bank Austria überwacht und von der internen Revision überprüft.

Schlussbestimmung

Mit dieser Zusammenfassung der Leitlinien werden die gesetzlichen Bestimmungen des WAG 2018 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. 4. 2016, die die Information der Kunden über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Beschreibung der Offenlegung der Vorteile betreffen, umgesetzt.

Auf Anfrage stellt die Bank Austria gerne weitere Informationen zur Verfügung.